



## **2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Handewitt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten**

(Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. 2003, S. 57) mit den dazu ergangenen Änderungen und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. 2005, S. 27) mit den dazu ergangenen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2011 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 5 erhält folgende Neufassung:

### **§ 5 Bemessungsgrundlage**

(1) Bemessungsgrundlage bei Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk ist die elektronische Bruttokasse. Die elektronische Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

(2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind solche Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage notwendig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellungsort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, täglicher Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele usw.).

§ 6 erhält folgende Neufassung:

### **§ 6 Steuersatz**

Die Steuer beträgt für jeden Kalendermonat für Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt

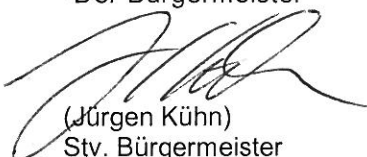
ab 08.12.2008	6,0 v. H. der Bemessungsgrundlage
ab 01.07.2011	12,0 v. H. der Bemessungsgrundlage

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 08.12.2008 in Kraft.

Für die Zeit der Rückwirkung dieser Satzung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden, als durch die bisherige Satzungsregelung. Bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen nach der aufgehobenen nach der aufgehobenen Vorschrift werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.

Handewitt, den 16.12.2011

Gemeinde Handewitt  
-Der Bürgermeister-

  
(Jürgen Kühn)  
Stv. Bürgermeister

